

Schutzkonzept der Ev.-ref. Kirchengemeinde Bayreuth

1. Leitbild/Präambel

(vgl. auch Wegweiser S. 19)

Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis unserer Kirche und Gemeinde, insbesondere Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen) vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren. Dies beinhaltet auch den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung.

Als Gemeinde der Ev.-ref. Kirche und Glied der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) setzen wir uns für einen wirksamen Schutz vor sexualisierter Gewalt ein und wirken auf Aufklärung und Hilfe zur Unterstützung Betroffener hin. Gerade vor dem Hintergrund der sexualisierten Gewalt auch im kirchlichen Bereich in den zurückliegenden Jahren verpflichtet der kirchliche Auftrag alle in der Kirche Mitwirkenden zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen. (s. auch die Präambel der Gewaltschutzrichtlinie der EKD)

Das vorliegende Rahmenschutzkonzept beschreibt die Grundlagen aktiver Präventions- und Interventionsarbeit auf der Grundlage des in der Evangelisch-reformierten Kirche geltenden Rechts. Dieser Rechtsrahmen wird im Wesentlichen gebildet durch die *Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt*¹ und das *Kirchengesetz zur Anwendung und Ausführung der Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt*².

Sexualisierte Gewalt verstehen wir gemäß § 2 der *Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt* wie folgt:

Begriffsbestimmungen

Grenzverletzungen

Grenzverletzungen treten einmalig oder gelegentlich im beruflichen Alltag auf. Sie beinhalten „alle Verhaltensweisen gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die deren persönliche Grenzen im Kontext eines Versorgungs-, Ausbildungs- oder Betreuungsverhältnisses überschreiten“.

Diese Grenzverletzungen geschehen in der Regel unabsichtlich, können aber auch ein Hinweis auf persönliche oder fachliche Mängel von Mitarbeitenden sein. Das unangemessene Verhalten einer Grenzverletzung kann auch durch einen Mangel an eindeutigen Normen und Regeln in einer Organisation hervorgerufen werden. Grenzverletzungen können auch von gleichaltrigen oder älteren Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausgehen. In solchen Fällen ist pädagogisches Handeln

¹ <https://www.kirchenrecht-erk.de/document/50322>

² <https://www.kirchenrecht-erk.de/document/50320>

gefragt.

Grenzen sind immer überschritten, wenn gegen den ausdrücklichen, spürbaren oder vermutlichen Willen eines Menschen gehandelt wird. Dazu gehören das versehentliche Überschreiten von körperlichen Grenzen durch Berührung, Unterschreitung einer körperlichen Distanz (z.B. auch durch ungefragtes Betreten eines Zimmers), das Verletzen der Schamgrenze, das Gespräch über sexuelle Erlebnisse, einmalige Missachtung eines respektvollen Umgangsstils (öffentliches Bloßstellen, sexistische, persönlich abwertende und rassistische Kommentare) oder die einmalige Missachtung der Grenzen zwischen Generationen (sexualisiertes Verhalten von Kindern und Jugendlichen im Kontakt zulassen, Verwendung von besonderen Kosenamen).

Auch die Missachtung des Rechts auf das eigene Bild durch Veröffentlichung von Bildmaterial via Soziale Medien stellt eine Grenzverletzung dar.

Diese Verhaltensweisen sind korrigierbar durch fachliche Anleitung, klare Regeln, achtsamen und sensiblen Umgang mit einem Nähe-Distanz-Verhältnis und Entschuldigungen bei grenzverletzendem Verhalten.

(sexuelle) Übergriffe

Werden grenzverletzende Verhaltensweisen nicht korrigiert und thematisiert, können sie auch eine Vorstufe von sexualisierter Gewalt darstellen und als übergriffiges Verhalten empfunden werden. Im Gegensatz zu Grenzverletzungen sind sexuelle Übergriffe niemals zufälliger oder unbeabsichtigter Natur und stellen immer ein persönliches Fehlverhalten dar. Die übergriffige Person missachtet bewusst gesellschaftliche Normen und Regeln sowie fachliche Standards.

Widerstände des Opfers werden übergangen. Sexuelle Übergriffe können sowohl mit Körperkontakt als auch ohne (z. B. in verbaler Form) erfolgen. Sexuelle Übergriffe können auch eine gezielte Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs/Machtmisbrauchs darstellen. Ein solches Verhalten ist nicht entschuldbar und erfordert eine klare Stellungnahme dagegen mit Konsequenzen von Seiten der Leitung.

Zu sexuellen Übergriffen gehören Missachtung der professionellen Rolle (z.B. Aufforderung des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin, am eigenen Körper berührt oder gestreichelt zu werden), sexistische Spielanleitungen, wiederholte, vermeintlich zufällige Missachtung persönlicher und körperlicher Grenzen, aber auch die Missachtung abwehrender Reaktionen oder der Kritik von Dritten.

Sexualisierte Gewalt

Von sexualisierter Gewalt können Kinder, Jugendliche und auch erwachsene Personen betroffen sein. Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) lehnt sich an die gängige Definition von sexueller Gewalt nach Günther Deegener und Dirk Bange an, spricht aber von sexualisierter Gewalt, denn dieser Begriff „zeigt am deutlichsten auf, dass Sexualität instrumentalisiert wird, um Gewalt und Macht auszuüben“.

Demnach ist sexualisierte Gewalt „*jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind/einer Person entweder gegen den Willen des Kindes/der Person vorgenommen wird oder der das Kind/die Person aufgrund seiner körperlichen, psychischen, kognitiven oder*

sprachlichen Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Die Missbraucher nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um ihre eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes/der Person zu befriedigen“ und / oder andere herabzusetzen, zu demütigen oder zu verletzen.

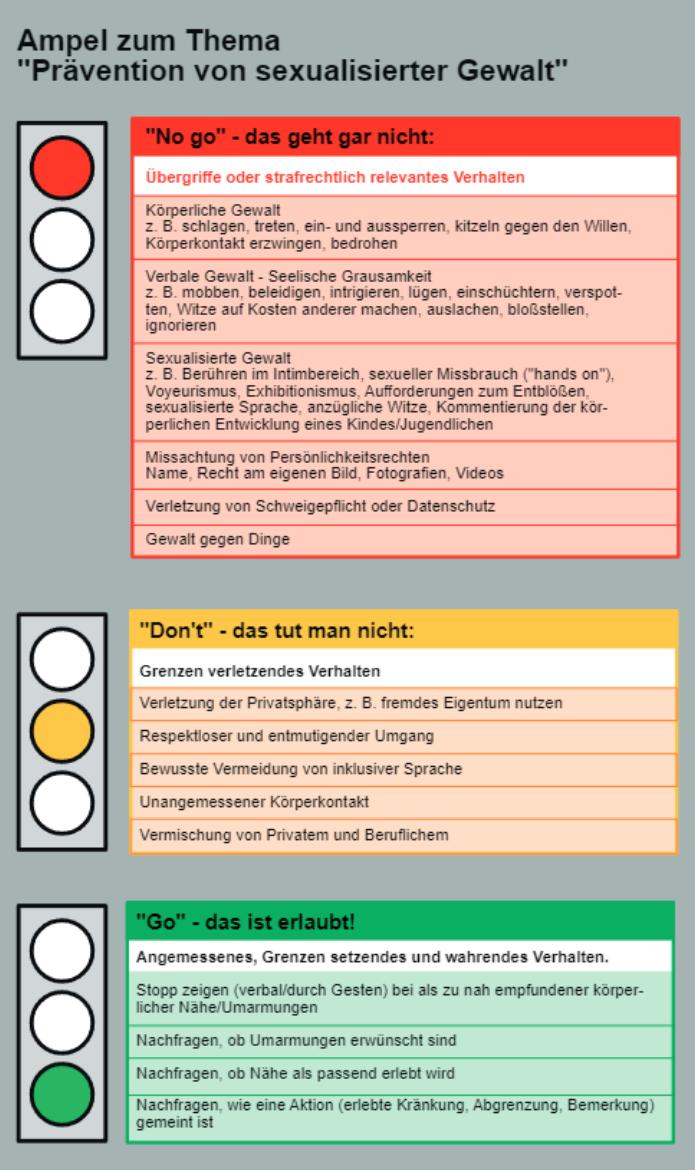
Dazu gehört jedes Verhalten, das die sexuelle Selbstbestimmung und persönliche Integrität eines anderen Menschen beschneidet: sexuelle Belästigung im Alltag, sexistische Sprache und Bedrohungen, aufgedrängte Zärtlichkeiten und Berührungen, erzwungene sexuelle Handlungen, sexueller Missbrauch und auch Vergewaltigung. Der Gesetzgeber stellt auch das Ausstellen, die Herstellung, das Anbieten und den Eigenbesitz von kinderpornographischen Materialien unter Strafe.

Wird im kirchlichen Raum von „sexualisierter Gewalt“ gesprochen, so schließt das neben den strafrechtlich relevanten Formen von sexueller Gewalt auch die Bereiche mit ein, die sich im rechtlichen Graubereich befinden, aber im seelsorgerlichen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, also in asymmetrischen Beziehungen, eine Grenzüberschreitung darstellen. Diese „Graubereiche“ müssen im kirchlichen Alltag differenziert betrachtet werden.

Die sprachliche Differenzierung in Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt zeigt, dass die Grenzen zwischen den Formen fließend sein können.

Gemeinsam wurde in unserem Arbeitskreis eine **Ampel** erarbeitet hinsichtlich der Einstufung von Verhaltensweisen als „erwünscht – grenzwertig – nicht akzeptabel“. Diese wird als Aushang im Eingangsbereich, auf der Website und im Gemeindebrief veröffentlicht.

Damit ist offensichtlich, dass bei uns die Thematik im Blick ist – auch als Abschreckung für potenzielle Täter:innen.



2. Risiko- und Potentialanalyse

(vgl. auch Wegweiser S. 9)

Im Rahmen einer Risiko- und Potentialanalyse wurden die aktuellen Begebenheiten der Gemeinde bewertet. Wenn möglich, wurden und werden die Schwachstellen behoben. Die Kommunikationsstrukturen innerhalb der Gemeinde und der einzelnen Gruppen wurden beleuchtet. Ein Bewusstsein für mehr Transparenz wurde geschaffen.

Es gibt abgelegene, nicht einsehbare Räume und Bereiche. Diese sollen mehr ins Bewusstsein der Mitarbeitenden geholt werden. Außerdem werden Notfallnummern sowie der Verweis auf die polizeiliche Notrufnummer 110 in den Toilettenräumen ausgehängt (s.u.).

3. Verhaltenskodex:

(vgl. auch Wegweiser S. 10)

Es wurde ein Kodex zu angemessenem Verhalten im Miteinander erarbeitet, auf den sich alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Selbstverpflichtung (s. Anlage) verpflichten.

Verhaltenskodex zu grenzachtendem Verhalten

- Ich übernehme Verantwortung für das Wohl der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen. Ich schütze sie vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt, vor Vernachlässigung sowie vor Machtmissbrauch.
- Ich respektiere die Intimsphäre und die individuellen Grenzempfindungen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen, schutzbedürftigen Erwachsenen und anderen Personen und achte darauf, dass auch sie diese Grenzen im Umgang miteinander wahrnehmen und einhalten.
- Dabei achte ich auch auf meine eigenen Grenzen.
- Ich habe keine sexualisierten Kontakte zu den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen. Dabei ist für mich der bewusste Umgang mit Nähe und Distanz leitend.
- Das Beziehungsgefälle von Macht und Abhängigkeit ist mir bewusst.
- Mein Handeln ist transparent und nachvollziehbar.
- Ich bin bereit zu vertrauensvoller Teamarbeit und trage auftretende Meinungsverschiedenheiten mit dem Ziel konstruktiver Lösungen aus.
- Ich achte auf offene und unterschwellige Formen von Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Gruppen, bei Angeboten und Aktivitäten.
- Ich spreche Grenzüberschreitungen an und vertusche sie nicht.
- Ich trage zu Bedingungen bei, in denen Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene ihre Rechte erleben und umsetzen können.
- Dabei achte ich darauf, Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene entsprechend ihrer Entwicklung an Entscheidungsprozessen teilhaben zu lassen.
- Ich nehme Meinungen und Sorgen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und

schutzbedürftigen Erwachsenen stets ernst. Ich gebe ihnen Raum, Wünsche und Kritik frei äußern zu können.

- Sollte ich dabei Kenntnis von grenzverletzenden oder gefährdenden Sachverhalten erlangen, handle ich gemäß den Regeln und Abläufen unseres Schutzkonzeptes.
- Ich verpflichte mich, nicht nur selbst keine Gewalt auszuüben, sondern gegen gewalttäiges, diskriminierendes, rassistisches, sexistisches und sexualisiertes Verhalten aktiv Stellung zu beziehen.
- Ich benenne dies offen und greife ein.
- Ich suche kompetente Hilfe, wenn ich gewaltsame Übergriffe, Vernachlässigung oder sexualisierte Gewalt im Umfeld der Schutzbefohlenen vermute.
- Im konkreten Konflikt- oder Verdachtsfall wende ich mich umgehend an die Leitung bzw. den Träger und handele gemäß unserem Schutzkonzept.

4. Beteiligung

(vgl. auch Wegweiser S. 11)

Die Ev.-ref. Kirche versteht sich als partizipative „Kirche von unten“: Hierarchie und Leitung innerhalb der Kirche und ihrer Gemeinden sind demokratisch zu legitimieren und transparent zu gestalten. Alle Gemeindeglieder haben die Möglichkeit zur Teilhabe. Es ist darauf zu achten, dass keine Menschen oder Gruppen (Altersgruppen, Geschlechtsidentitäten, familiärer und sozialer Hintergrund etc.) ausgeschlossen oder benachteiligt sind.

Im Miteinander sind Bedürfnisse und Kritik offen wahrzunehmen und verbindlich in Reflexionsprozesse miteinzubeziehen.

Davon ausgehend lebt unsere Gemeinde als lernende Gemeinde in Veränderungsprozessen, die in Offenheit und Achtsamkeit gegenüber allen Gliedern gemeinsam zu gestalten und zu verantworten sind.

Der Prozess zur Entwicklung des vorliegenden Schutzkonzepts zur Prävention vor sexualisierter Gewalt wurde in diesem Sinne partizipativ gemeinsam von haupt- und ehrenamtlichen Gemeindegliedern sowie von Personen gestaltet, die sich der Gemeinde verbunden fühlen.

Durch einzelne Maßnahmen des Schutzkonzepts (Verhaltenskodex, Selbstverpflichtung, Ampel etc.) sollen alle Menschen, die im Kontakt mit unserer Gemeinde stehen oder z.B. die gemeindlichen Räumlichkeiten nutzen, für ihre Verantwortung zu einem achtsamen Umgang in Gleichberechtigung und ohne Grenzverletzungen im Miteinander sensibilisiert werden. Das Schutzkonzept soll von allen aktiv und bewusst gelebt werden.

Hierzu gehören auch beständige Offenheit für Rückmeldungen und Kritik und daraus folgende transparente Reflexions- und ggf. Veränderungsprozesse. Die Präventionsarbeit ist mit Vorliegen dieses Konzeptes nicht abgeschlossen, sondern steht als stetig andauernder Prozess an einem neuen Anfang. Alle Gemeindeglieder und Menschen im Umfeld der Gemeinde sind einzuladen, sich an der Fortentwicklung der Präventionsarbeit und dieses Konzeptes zu beteiligen. Eine besondere Verantwortung kommt den

gewählten Presbyterinnen und Presbytern zu. In ihrer Verantwortung für die Gemeinde haben sie im Blick zu halten, dass der Prozess der Präventionsarbeit nicht zum Erliegen kommt und partizipativ gestaltet wird. Gemeinarbeit ist ohne bewusste Wahrnehmung von Präventionsarbeit nicht denkbar. Die Ziele der Präventionsarbeit entsprechen dem kirchlichen Selbstverständnis unserer Kirche und Gemeinde und sind ein Schritt zu einem offenen geschwisterlichen Miteinander in gegenseitiger Achtsamkeit und Verantwortung.

5. Beschwerewege

(vgl. auch Wegweiser S. 12)

Eine erste Meldung kann gegenüber jeder Person in der Gemeinde erfolgen – sei es einem Gemeindemitglied, einem Teammitglied, einer ehrenamtlich tätigen oder einer hauptamtlichen Person. Maßgeblich ist, wem sich die betroffene oder beobachtende Person anvertrauen möchte (s.u.).

Ansonsten ist die primäre Ansprechstelle für Beschwerden das Gemeindepfarramt und der Pfarrer persönlich oder telefonisch (0921-62070). Alternativ können Anliegen per E-Mail [bayreuth@reformiert.de (Pfarrer) oder gabi.habermann@reformiert.de (Sekretärin)] eingebbracht werden. Der Briefkasten außen ist geeignet für schriftliche Eingaben auch anonym per Post oder direkt. Die Telefonnummern der Presbyteriumsmitglieder werden im Gemeindebrief veröffentlicht. Im Gemeindebrief und auf der Website (www.reformiert-bayreuth.de) wird auch explizit zum Bekanntmachen von Übergriffen aufgerufen – auch lange zurückliegend.

6. Personalverantwortung

(vgl. auch Wegweiser S. 13)

Alle neu in der Gemeinde Tätigen werden in einem Erst-/ Einstellungsgespräch mit der Leitung konkret über das Schutzkonzept informiert.

Der Verhaltenskodex wird eingesehen und besprochen, die Selbstverpflichtungs-erklärung unterschrieben.

Bei allen Haupt- und Nebenberuflichen sowie Ehrenamtlichen mit Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbedürftigen gehört zum Gespräch der Hinweis auf die obligatorischen Schulungen und die Verpflichtung, ein **erweitertes polizeiliches Führungszeugnis** beizubringen. Ein entsprechendes Formular steht zur Verfügung. Schulungsmöglichkeiten werden vermittelt.

Die Führungszeugnisse werden eingesehen, im Sekretariat wird ein entsprechender Vermerk in der zugehörigen Liste gemacht und die Zeugnisse wieder zurückgegeben.

7. Schulungen

(Näheres siehe Wegweiser, S. 16)

Möglichst alle Mitarbeitenden sollen an der Basisschulung „Auf Grenzen achten - sichere Orte schaffen“ teilnehmen. Termine dafür werden von der Fachstelle auf der Website der Landeskirche bekanntgegeben.

Wenn möglich, sollen die Schulungen nach 5 Jahren wiederholt werden.

8. Interventionsleitfaden

(vgl. hierzu Wegweiser S. 17)

Ein zentraler Bestandteil unseres Schutzkonzepts ist die klare Regelung des Vorgehens im Verdachtsfall sexualisierter Gewalt. Ziel ist es, in einer Verdachtssituation besonnen, fachlich korrekt und im Interesse des Schutzes der betroffenen Person zu handeln. Grundlage hierfür ist der Interventionsleitfaden der Evangelisch-reformierten Kirche, der verbindliche Standards für das Handeln in Verdachtsfällen festlegt. Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Bayreuth orientiert sich in ihren internen Prozessen eng an diesem Leitfaden und konkretisiert ihn für die örtliche Umsetzung.



https://reformiert.bluespice.cloud/wiki/Prävention_sexualisierte_Gewalt:Interventionsleitfaden

Meldestellen

Bundesweit

Ansprechstelle: 0491 91 98 195
ansprechstelle@reformiert.de

Meldestelle Manuela Feldmann: 0491 9198 199
prävention@reformiert.de

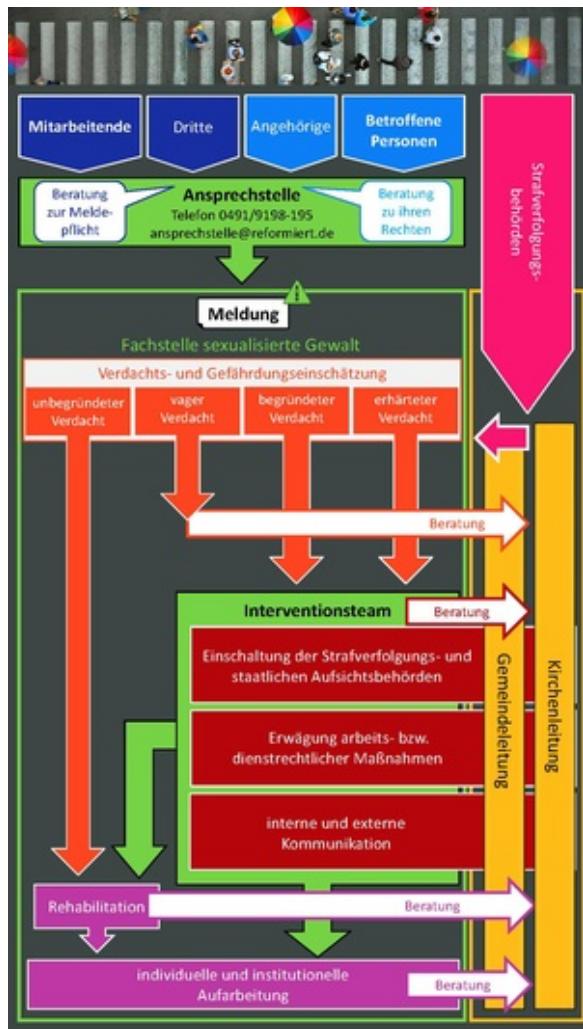
die Anlaufstelle.help: 0800-5040112
später KuBus-Beratung.de
zentrale@anlaufstelle.help

in Bayreuth

AVALON Telefon 0921-512525
Polizeiinspektion Bayreuth 0921-506-0
Amt für Kinder, Jugend und Familie
Bayreuth 0921-25 1751

Kinder- und Jugendtelefon
„Nummer gegen Kummer“: 116111

Meldung und erster Umgang mit einem Verdacht



Ein Verdachtsfall kann sich durch direkte Mitteilung eines Betroffenen oder einer Betroffenen, durch Beobachtungen oder durch Hinweise Dritter ergeben. Dabei gilt:

- Eine erste Meldung kann gegenüber jeder Person in der Gemeinde erfolgen – sei es einem Gemeindemitglied, einem Teammitglied, einer ehrenamtlich tätigen Person oder einem/r Hauptamtlichen. Maßgeblich ist, wem sich die betroffene oder beobachtende Person anvertrauen möchte.
- Wer eine solche Mitteilung erhält – sei es durch persönliche Aussage, Beobachtung oder indirekte Hinweise – ist verpflichtet, sich im nächsten Schritt unverzüglich an die Pfarrperson oder direkt an die zentrale Meldestelle der Evangelisch-reformierten Kirche zu wenden. Der Dienstweg ist explizit nicht einzuhalten.
- Die empfangende Person dokumentiert die Beobachtung oder das Gespräch sachlich und zeitnah.

- Eine eigene Einschätzung der Glaubwürdigkeit oder ein „Nachforschen“ durch nicht geschulte Personen ist zu unterlassen. Die Prüfung erfolgt ausschließlich durch die zuständigen Fachstellen.
- In Fällen, in denen Gefahr im Verzug ist (z. B. akute Gefährdung eines Kindes oder einer jugendlichen Person), ist unverzüglich die Polizei zu verständigen. Der Schutz der betroffenen Person hat in diesen Situationen immer Vorrang.
- Mit der Person, die im Verdacht steht, darf nicht kommuniziert werden – auch nicht mit scheinbar harmlosen Rückfragen. Dies könnte zur Vernichtung von Beweismitteln führen oder die betroffene Person unter Druck setzen.

Wichtig: Gemäß der Gewaltschutzrichtlinie der EKD und dem Interventionsleitfaden der Evangelisch-reformierten Kirche sind alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden verpflichtet, jeden begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt unverzüglich zu melden – unabhängig davon, ob sich der Verdacht gegen eine andere Person oder gegen sie selbst richtet. Eine vorherige Beratung durch die zentrale Ansprechstelle ist bei Unsicherheit möglich.

9. Kooperation

(vgl. hierzu Wegweiser S. 18)

Prävention, Intervention und Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt in der Gemeinde ist eingebunden in ein kirchliches und gesellschaftliches Netzwerk. Neben der konkreten Zusammenarbeit z.B. für Schulungen mit der landeskirchlichen Fachstelle Prävention oder dem Verein avalon weisen wir auf verschiedene regionale, überregionale und kirchliche Kontaktmöglichkeiten hin.

Hier findest du Hilfe...

in Bayreuth

AVALON Notruf- und Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt e. V.
0921 - 51 25 25 8 bis 16 Uhr



Polizeiinspektion Bayreuth 0921 - 506 - 0
rund um die Uhr



Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Bayreuth
0921-25 1751 Mo bis Fr 8 bis 12 Uhr Mo bis Do 14-16 Uhr



überregional

Kinder- und Jugendtelefon „Nummer gegen Kummer“ 116 111
14 bis 20h



Opferhilfe Oberfranken

0800 655 3000 rund um die Uhr, Hotline unter 0171 - 303 28 27



Hilfetelefon "Gewalt gegen Frauen"
0800 - 0116 016 rund um die Uhr



kirchlich

Anlaufstelle.help; 0800 - 504 01 12
(später KuBus-beratung.de)
Mo 14 -15.30 Uhr Di bis Do 10 - 12 Uhr



Innerhalb der Evangelisch-reformierten Kirche in Deutschland
Ansprechstelle/Fachstelle Prävention Manuela Feldmann
0491 - 91 98 -195 / -199